

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. August 1965	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
20. 8. 65	Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin GVBl. II 37—15	169
20. 8. 65	Verordnung zur Änderung der Maklerordnung für die Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse Ändert GVBl. II 54—12	170
20. 8. 65	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch GVBl. II 357—6	170
20. 8. 65	Dritte Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zur Durchführung des Milchgesetzes Ändert GVBl. II 355—5	171
20. 8. 65	Anordnung über die zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung zuständigen Verwaltungsbehörden GVBl. II 350—15	171
9. 8. 65	Verordnung über die Organisation der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei und ihre Zusammenarbeit (Polizeiorganisationsverordnung —PolOrgVO—) GVBl. II 310—13	172

Verordnung
über Zuständigkeiten zur Ausführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen
für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin*)

Vom 20. August 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 22 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben nach den Abschnitten II, III und die Bewilligung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach § 18 des Gesetzes obliegen den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

(2) Zuständige Behörde für die Bewilligung von Aufbaudarlehen für die

Landwirtschaft und den Wohnungsbau nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes ist der Minister des Innern.

(3) Zuständige Behörde für die Aufgaben nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(4) Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 ist auch die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 37—15

**Verordnung
zur Änderung der Maklerordnung für die Kursmakler
an der Frankfurter Wertpapierbörse*)**

Vom 20. August 1965

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzbl. S. 157) wird verordnet:

Artikel 1

Die Maklerordnung für die Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 2. März 1962 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Feststellung einer Satzung über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.“

2. § 24 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 24 Abs. 6 wird Abs. 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

*) Ändert GVBl. II 54—12

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz
EWG-Richtlinie Frisches Fleisch*)**

Vom 20. August 1965

Auf Grund des § 14 Abs. 2 und § 21 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird die Ermächtigung übertragen, die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 357—6

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vollzugsverordnung zur Durchführung
des Milchgesetzes*)**

Vom 20. August 1965

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

In § 47 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 23. Dezember 1931 (Hess.Reg.Bl. S. 233), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 28. Dezember 1935 (Hess.Reg.Bl. 1936 S. 1), wird der Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 355—5

**Anordnung
über die zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung
zuständigen Verwaltungsbehörden*)**

Vom 20. August 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416) wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständig,

1. die Bestallung als Tierarzt zu erteilen (§ 4 Bundes-Tierärzteordnung),
2. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes zu erteilen (§ 11 Bundes-Tierärzteordnung),

ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

(2) Zuständig,

1. die Bestallung zurückzunehmen (§§ 6 und 7 Bundes-Tierärzteordnung),
2. das Ruhen der Bestallung anzuordnen und diese Anordnung aufzuheben (§ 8 Bundes-Tierärzteordnung),

ist der für den Wohnsitz, den beabsichtigten Wohnsitz oder letzten Wohnsitz des Tierarztes (§ 13 Abs. 2 Bundes-Tierärzteordnung) zuständige Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 23. August 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 350—15

Verordnung
über die Organisation der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei
und ihre Zusammenarbeit
(Polizeiorganisationsverordnung — PolOrgVO —)*

Vom 9. August 1965

Auf Grund des § 75 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Zusammenarbeit der Dienststellen der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei

Die Dienststellen der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei sind zur Zusammenarbeit und zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet. Insbesondere haben sie einander unverzüglich über ordnungswidrige Zustände zu unterrichten.

§ 2

Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Die der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung zustehenden Befugnisse werden durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht berührt.

Zweiter Teil

Dienstzweige
der staatlichen Vollzugspolizei

Erster Abschnitt

Schutzpolizei

§ 3

Allgemeines

(1) Der Schutzpolizei obliegen die vollzugspolizeilichen Aufgaben des Einzeldienstes, soweit sie nicht der Kriminalpolizei oder der Wasserschutzpolizei übertragen sind. Kann die Kriminalpolizei oder die Wasserschutzpolizei nicht rechtzeitig tätig werden, so hat die Schutzpolizei für diese die unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen; die zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei oder der Wasserschutzpolizei ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die vollzugspolizeilichen Aufgaben werden von der untersten örtlich zuständigen Dienststelle der Schutzpolizei wahrgenommen, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Gliederung

Dienststellen der Schutzpolizei sind

1. bei den Bezirkspolizeibehörden die Polizeiverkehrsbereitschaften,
2. bei den Kreispolizeibehörden die Polizeikommissariate und die Polizeistationen.

§ 5

Aufsichtsbefugnisse

(1) Der Regierungspräsident als Bezirkspolizeibehörde übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schutzpolizei der nachgeordneten Kreis- und Ortspolizeibehörden aus.

(2) Der Landrat als Kreispolizeibehörde übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schutzpolizei der nachgeordneten Ortspolizeibehörden in den Gemeinden mit 30 000 oder weniger Einwohnern aus.

Zweiter Abschnitt

Kriminalpolizei

§ 6

Allgemeines

(1) Der Kriminalpolizei obliegt die vorbeugende Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen und deren Verfolgung. Sie ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung von

1. Tötungsdelikten, Leichensachen einschließlich der Fälle unnatürlichen Ablebens (außer tödlichen Verkehrsunfällen), Vermißtenvorgängen, Abtreibungen, Raub, räuberischem Diebstahl, Menschenraub, gewinnsüchtigem Kindesraub, Erpressungen, Körperverletzungen mit Todesfolge und schweren Körperverletzungen (außer Verkehrsunfällen), Vergiftungen, Sittlichkeitsdelikten, Münz- und Rauschgiftdelikten, Amtsverbrechen und -vergehen,
2. Sprengstoffdelikten, Explosionen, Sprengstoff-, Munitions- und Waffendiebstählen, Sprengstoff-, Waffen- und Munitionsfunden und -verlusten, Brandstiftungen,
3. besonderen und bedeutsameren Fällen des Diebstahls, des Betruges, der Unterschlagung, der Begünstigung und der Hehlerei,
4. Urkundenfälschungen, Untreue, Wucher, Delikten der Konkurs- und Vergleichsordnung, des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Genossenschaftsgesetzes und anderen Wirtschaftsdelikten,
5. Hochverrat, Staatsgefährdung, Landesverrat, Handlungen gegen ausländische Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Straftaten gegen die Landesverteidigung, Völkermord, Verleumdung von Politikern, Beleidigungen politischer Körperschaften, Sabotagefällen, Wirtschaftsspionage, Verbrechen und Vergehen nach Art. 7 bis 9 des Vierten

*) GVBl. II 310—13

Strafrechtsänderungsgesetzes vom 19. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) und besonderen Zuwiderhandlungen gegen das Wehrstrafgesetz sowie anderen Delikten, denen politische Motive zu Grunde liegen,

6. Straftaten, die nach den Richtlinien des Landeskriminalamts für die Tätigkeit der weiblichen Kriminalpolizei in deren Aufgabenbereich fallen,
7. anderen Verbrechen und Vergehen, die die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen oder die von überörtlich tätig werdenden Rechtsbrechern sowie von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern begangen werden. Dies gilt insbesondere für Serienstraftaten.

(2) Die Aufklärung der in Abs. 1 bezeichneten Straftaten obliegt der untersten örtlich zuständigen Dienststelle der Kriminalpolizei, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Gliederung

Dienststellen der Kriminalpolizei:

1. das Landeskriminalamt,
2. die Kriminalinspektion der Bezirkspolizeibehörde,
3. die Kriminalkommissariate als selbständige Dienststellen der Bezirkspolizeibehörde,
4. die Kriminalabteilungen (Außenstellen) der Bezirkspolizeibehörde.

§ 8

Aufsichtsbefugnisse

(1) Das Landeskriminalamt ist eine dem Minister des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde des Polizeivollzugsdienstes. Es regelt seinen inneren Aufbau und den Dienstbetrieb durch eine Dienstanweisung, die der Genehmigung des Ministers des Innern bedarf.

(2) Dem Landeskriminalamt obliegt die Fachaufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei; es kann diesen für die Durchführung kriminalpolizeilicher Aufgaben Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Es hat insbesondere auf eine sachdienliche Zusammenarbeit aller Dienststellen der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei bei der vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen und der Verfolgung strafbarer Handlungen hinzuwirken sowie die einheitliche Aus- und Fortbildung der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei sicherzustellen.

(3) Das Landeskriminalamt ist befugt

1. in den kriminalpolizeilichen Dienstbetrieb der Dienststellen der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei Einsicht zu nehmen,
2. sich über den Ausbildungsstand der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei zu unterrichten,

3. allgemeine Richtlinien für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit zu erlassen.

(4) Der Regierungspräsident als Bezirkspolizeibehörde übt die Dienstaufsicht und nach den Weisungen des Landeskriminalamts die Fachaufsicht über die Kriminalpolizei der nachgeordneten Kreis- und Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Sammlung und Auswertung kriminalpolizeilicher Unterlagen durch das Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt hat

1. alle der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dienenden Nachrichten und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten und die Bevölkerung über Mittel und Maßnahmen zum Schutze gegen das Verbrechen zu beraten und aufzuklären,
2. alle der Verfolgung strafbarer Handlungen dienenden Nachrichten und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten und die Dienststellen der Vollzugspolizei über Ergebnisse der Auswertung und über Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten,
3. kriminalwissenschaftliche und -technische Untersuchungen durchzuführen oder zu vermitteln,
4. den kriminalpolizeilichen Fernschreibsteuerungsdienst durchzuführen,
5. das Landeskriminalblatt herauszugeben und eine Kriminalstatistik zu führen.

§ 10

Zusammenarbeit des Landeskriminalamts mit anderen Dienststellen der Vollzugspolizei

(1) Die Dienststellen der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei haben dem Landeskriminalamt alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln; insbesondere unterrichten sie das Landeskriminalamt unverzüglich von allen Fällen, in denen es die Verfolgung nach § 12 Abs. 1 übernehmen kann.

(2) Die örtlich zuständigen Dienststellen der Vollzugspolizei haben den Ermittlungersuchen des Landeskriminalamts zu entsprechen und dessen Beamten die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Beamten des Landeskriminalamts sollen zu ihren Ermittlungen Beamte der örtlich zuständigen Dienststelle der Vollzugspolizei hinzuziehen.

§ 11

Zusammenarbeit des Landeskriminalamts mit dem Generalbundesanwalt und dem Bundeskriminalamt

(1) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei für die Mitwirkung bei den Staatsschutzaufgaben des Generalbundesanwaltes für das Land Hessen.

(2) Das Landeskriminalamt übermittelt dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen.

(3) Das Landeskriminalamt vermittelt den zur Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher mit dem Bundeskriminalamt notwendigen Dienstverkehr hinsichtlich der Mitwirkung ausländischer Polizei- und Justizbehörden im Rahmen der geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen (RiVAST) und den Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol).

§ 12

Vollzugshandlungen des Landeskriminalamts

(1) Das Landeskriminalamt kann mit Strafe bedrohte Handlungen selbst verfolgen, wenn dies wegen

1. ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit,
2. der räumlichen Ausdehnung,
3. der durch sie herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung,
4. der besonderen Umstände ihrer Begehung,
5. der Schwierigkeit ihrer Bearbeitung geboten ist.

(2) Das Landeskriminalamt kann Fälle nicht aufgeklärter Verbrechen oder Vergehen überprüfen, deren erneute Bearbeitung veranlassen, leiten oder selbst übernehmen.

(3) Die örtlich zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Landeskriminalamt die Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens selbst übernimmt.

§ 13

Ersuchen der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann das Landeskriminalamt ersuchen, die Verfolgung einzelner Straftaten zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 vorliegen.

§ 14

Vollzugshandlungen der Kriminalinspektion

Die Kriminalinspektion leitet die Verfolgung solcher Straftaten, die von den nachgeordneten Kriminalpolizeidienststellen ihrer Behörde nicht wirksam bearbeitet werden können. Dies gilt insbesondere für Kapitalverbrechen, Staatsschutzdelikte und solche Straftaten, zu deren Aufklärung besondere Fahndungs- oder Observationsmaßnahmen notwendig sind.

Dritter Abschnitt

Bereitschaftspolizei

§ 15

Allgemeines

Die Bereitschaftspolizei hat

1. den Nachwuchs für den polizeilichen Einzeldienst nach beendeter Grundausbildung fachlich weiterzubilden,
2. den Polizeieinzeldienst im Großen und Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie bei sonstigen polizeilichen Einsätzen zu unterstützen,
3. bei der Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Maßgabe des Art. 91 des Grundgesetzes mitzuwirken.

§ 16

Gliederung

Dienststellen der Bereitschaftspolizei sind

1. die Direktion,
2. die Abteilungen mit den Hundertschaften.

§ 17

Aufsichtsbefugnisse

Die Direktion der Bereitschaftspolizei ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt. Sie leitet die Bereitschaftspolizei, insbesondere deren fachliche Weiterbildung und deren Einsatz nach den Weisungen des Ministers des Innern.

§ 18

Einsatz

(1) Einheiten der Bereitschaftspolizei dürfen nur eingesetzt werden

1. auf Anordnung des Ministers des Innern,
2. von den Regierungspräsidenten, in deren Bereich sich ihre Dienstorte befinden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder eine Weisung des Ministers des Innern nicht rechtzeitig zu erlangen ist,
3. von ihren Einheitsleitern, wenn bei Katastrophen, Unglücksfällen oder sonstigen Gefahren größeren Ausmaßes ein sofortiger Einsatz notwendig ist und eine Anordnung des Ministers des Innern oder des Regierungspräsidenten nicht rechtzeitig ergeht.

(2) Als Einheit im Sinne des Abs. 1 gelten zusammengefaßte Polizeikräfte in der Stärke mindestens eines Zuges.

(3) Im Einsatz führen die Einheiten der Bereitschaftspolizei ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge nur nach den Weisungen ihrer Leiter durch. Dies gilt auch, wenn Einheiten der Bereitschaftspolizei neben Polizeikräften des Einzeldienstes eingesetzt sind; in diesen Fällen unterliegen deren Leiter den Weisungen des nach § 29 bestimmten Leiters des Einsatzes.

Vierter Abschnitt Wasserschutzpolizei

§ 19 Allgemeines

(1) Der Wasserschutzpolizei obliegen die vollzugspolizeilichen Aufgaben auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen Gewässern, die in erheblichem Umfange mit kleinen Fahrzeugen befahren werden, einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen, soweit hierfür nicht andere Stellen zuständig sind (wasserschutzpolizeiliche Aufgaben). Sie hat insbesondere

1. die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnenwasserstraßen des Bundes nach der Vereinbarung vom 14. Dezember 1954/20. Mai 1955 (GVBl. 1955 S. 37) wahrzunehmen,
2. Schiffs- und Wassersportunfälle, Personenunfälle im Wasser, an Bord und auf Anlege- und Landestellen, Todesfälle im Freibadebetrieb und Schiffsbrände zu untersuchen, soweit nicht die Kriminalpolizei hierfür zuständig ist,
3. den Wassersport und Freibadebetrieb zu überwachen und
4. den Verkehrsunterricht für die Benutzung von Wasserfahrzeugen zu fördern.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben werden von den Wasserschutzpolizeirevieren und den Wasserschutzpolizeistationen wahrgenommen, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Gliederung

Dienststellen der Wasserschutzpolizei sind

1. das Wasserschutzpolizeiamt,
2. die Wasserschutzpolizeireviere,
3. die Wasserschutzpolizeistationen.

§ 21 Aufsichtsbefugnisse

(1) Das Wasserschutzpolizeiamt ist eine dem Minister des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde des Polizeivollzugsdienstes.

(2) Es überwacht den Dienstbetrieb der ihm unterstellten Wasserschutzpolizeireviere und Wasserschutzpolizeistationen, leitet deren Einsatz, bestimmt Art und Weise der Durchführung wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen, sorgt für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Wasserschutzpolizei und wirkt auf eine sachdienliche Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizei mit anderen Dienststellen der Vollzugspolizei, den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und sonstigen Verwaltungsbehörden sowie den Organisationen der Berufsschifffahrt und des Wassersports hin.

Dritter Teil Dienstzweige der kommunalen Vollzugspolizei

§ 22 Allgemeines

Der kommunalen Vollzugspolizei (Schutzpolizei und Kriminalpolizei) obliegen die vollzugspolizeilichen Aufgaben des Einzeldienstes in ihrem Amtsbereich, soweit hierfür nicht andere Dienststellen der Vollzugspolizei zuständig sind; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Schutzpolizei

(1) Schutzpolizeidienststelle der Kreis- oder Ortspolizeibehörde in Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei ist die Schutzpolizeiabteilung; sie kann in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern die Bezeichnung Schutzpolizeidirektion führen. Die Schutzpolizeiabteilung (Schutzpolizeidirektion) kann in Sonderdienstzweige, Inspektionen, Reviere und Revierzweigstellen untergliedert werden, wenn es wegen der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

(2) Der Leiter der Schutzpolizeiabteilung regelt und überwacht den Dienstbetrieb der Schutzpolizei und bestimmt Art und Weise der Durchführung vollzugspolizeilicher Maßnahmen; das Weisungsrecht des polizeilichen Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 24 Kriminalpolizei

(1) Kriminalpolizeidienststelle der Kreis- oder Ortspolizeibehörde in Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei ist die Kriminalabteilung; sie kann in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern die Bezeichnung Kriminaldirektion führen. Die Kriminalabteilung (Kriminaldirektion) kann in Inspektionen und Kommissariate untergliedert werden, wenn es wegen der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

(2) Der Leiter der Kriminalabteilung regelt und überwacht den Dienstbetrieb der Kriminalpolizei; das Weisungsrecht des polizeilichen Vorgesetzten bleibt unberührt.

Vierter Teil Einrichtungen der staatlichen Vollzugspolizei

§ 25 Polizeischule

- (1) Die Polizeischule hat
1. die Polizeivollzugsbeamten des Landes und der Gemeinden in demokratisch-staatsbürgerlichem Sinne zu erziehen und ihnen das zur Ausübung des Polizeivollzugsdienstes erforderliche allgemeine und fachliche Wissen zu vermitteln,

2. Einsatzmethoden und Einsatzmittel des polizeilichen Vollzugsdienstes zu erproben und deren Anwendung zu lehren.

(2) Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

(3) Die Polizeischule ist eine dem Minister des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde des Polizeivollzugsdienstes; ihr Leiter regelt ihren inneren Aufbau und den Dienstbetrieb durch Dienstweisung, die der Genehmigung des Ministers des Innern bedarf.

§ 26

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

(1) Die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei ist die Fernmelde-Betriebszentrale des Landes für die Vollzugspolizei. Sie nimmt zugleich die Aufgaben

1. der Bereichssuchstelle 4 im Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge (Alarmdienst) nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) und
2. der Landesmeldestelle zur Unterrichtung der Kraftfahrer über die Verkehrs- und Straßenverhältnisse auf den Bundesfernstraßen und im Polizei-Warnfunk für die Binnenschifffahrt wahr.

(2) Die Fernmeldeleitstelle ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt; er regelt ihren inneren Aufbau, den Dienstbetrieb und den Einsatz durch Dienstweisung.

§ 27

Flugbereitschaft der Hessischen Polizei

Die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei hat die staatliche und die kommunale Vollzugspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Verkehrsdienst auf den Autobahnen, im Großen und Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie bei anderen vollzugspolizeilichen Maßnahmen zu unterstützen; sie ist dem Regierungspräsidenten in Darmstadt unmittelbar unterstellt.

§ 28

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

(1) Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei ist die zentrale Verwaltungsbehörde für den Wirtschaftsverwaltungsdienst der staatlichen Vollzugspolizei. Ihm obliegt die zentrale Bearbeitung aller Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der staatlichen Vollzugspolizei einschließlich der Beschaffung ihres Sachbedarfs; es kann auch den Sachbedarf der kommunalen Vollzugspolizei beschaffen.

(2) Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt. Es regelt seinen inneren Aufbau und den Dienstbetrieb durch Dienstweisung, die der Genehmigung des Ministers des Innern bedarf.

Fünfter Teil

Gemeinsamer Einsatz von staatlicher und kommunaler Vollzugspolizei

§ 29

(1) In den Fällen des § 74 des Gesetzes bestimmt diejenige Polizeiaufsichtsbehörde den Leiter des Einsatzes, die den gemeinsamen Einsatz angeordnet hat.

(2) In allen übrigen Fällen des gemeinsamen Einsatzes bestimmt diejenige allgemeine Polizeibehörde den Leiter des Einsatzes, die Polizeivollzugsbeamte anderer Behörden oder Dienststellen angefordert hat.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 30

Außerkräfttreten von Verwaltungsanordnungen

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. August 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 60 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.